

Verschönerungsverein Botanischer Garten, Theresienstein und Hof e.V.

(Satzung in der Fassung vom 31.10.2023)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verschönerungsverein Botanischer Garten, Theresienstein und Hof e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hof und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und die Verschönerung des Stadtbildes von historischer und sonstiger bedeutsamer Bausubstanz einschließlich technischer Denkmäler sowie von landschaftlich und ökologisch bedeutsamen Bereichen der Stadt Hof.

Insbesondere hat der Verein den Zweck, den Botanischen Garten Hof und den Theresienstein Hof ideell und finanziell zu fördern und als gartenbauliches Denkmal zu erhalten. Diese Grünanlage ist nach landesrechtlichen Vorschriften als Denkmal anerkannt.

Darüber hinaus setzt sich der Verein es auch zum Ziel, in der Bevölkerung das Interesse und das Bewusstsein für Möglichkeiten der Pflanzenverwendung, Pflanzenvielfalt und Pflanzenschönheit zu wecken.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck auch durch Anregung, Koordinierung, Ausführung und Förderung von Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich des Theresiensteins, des Botanischen Gartens und der Stadt Hof unter Beachtung der Ausgewogenheit kultureller, sportlicher und touristischer Aspekte. Sowie durch die volle oder anteilige Finanzierung derartiger Vorhaben und durch Öffentlichkeitsarbeit jeder Art.

Der Verein ist befugt, zur Erfüllung seines Zweckes Grundbesitz zu erwerben oder innezuhaben, Begünstigter von Dienstbarkeiten zu sein sowie Nutzungsverträge zu schließen. Er kann sich dazu an anderen Vereinigungen beteiligen. Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehört die Überwachung der Dienstbarkeiten, ggf. unter Beachtung des Willens oder mutmaßlichen Willens der Stifter.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss bzw. durch Liquidation einer juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, er ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Streichung ist nur dann möglich, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, wobei jedoch die Schuld durch Streichung nicht erlischt.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Streichung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

§ 3

Beiträge

Alle Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist am 5. April jeden Jahres fällig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Beirat
- 3.) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1.) Der/die erste Vorsitzende
- 2.) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3.) Schatzmeister/in
- 4.) Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Weisung des ersten Vorsitzenden ist sowohl der stellvertretende Vorsitzende als auch der Schatzmeister zur Vertretung befugt. Vorstandsentscheidungen erfolgen mehrheitlich.

Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich zu den ständigen Beiratsmitgliedern ihm zweckmäßig erscheinende Personen zu einzelnen Punkten zuziehen. Er kann auch Arbeitsgruppen zu einzelnen Projekten oder Aufgaben einrichten.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann der erweiterte Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes wählen.

§ 6 Beirat

Dem Vorstand ist ein Beirat zugeordnet, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung der Vereinstätigkeit. Für die Dauer und Wahl der Beiratsmitglieder gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail gerichtet ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

- 1) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- 2) die Entlastung der Vorstandschaft
- 3) die Wahl und die Abberufung der Vorstandschaft und des Beirates
- 4) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- 5) die Ernennung der Ehrenmitglieder

- 6) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) die Beschlussfassung über Grunddienstbarkeiten und Grundstücksgeschäfte
- 8) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Grunddienstbarkeiten und Grundstücksgeschäften jedoch mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen mindestens eines Zehntels der anwesenden Mitglieder findet sie geheim statt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll abzufassen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe kann auch Ehrenmitglieder oder externe Experten aufnehmen. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, dieser berichtet dem Vorstand und legt mindestens jährlich einen Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe vor.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Hof zur ausschließlichen Verwendung für die ursprünglichen Satzungszwecke (vgl. § 1).